OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351527/2/BZ

Datum:
Linz, 3. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des F A, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. März 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. März 2024, GZ: SJF/SH, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Jänner 2024 zuerkannte Leistung für seine eigene Person mit 9. Jänner 2024 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass auf der am 29. Februar 2024 vorgelegten Umsatzliste vom Konto des Bf ersichtlich sei, dass er durch Nachzahlungen der Familienbeihilfe sowie der Sozialhilfe am 9. Jänner 2024 einen Kontostand in der Höhe von 8.221,06 Euro vorweise sowie am 22. Jänner 2024 der Kontostand 9.319,42 Euro betrage. Da der Bf somit seit 9. Jänner 2024 über Vermögen verfüge, welches den gesetzlich vorgesehenen Vermögensfreibetrag gemäß § 16 Abs. 1 Oö. SOHAG überschreite, liege eine soziale Notlage und daher eine wesentliche Voraussetzung für die Weitergewährung von Sozialhilfeleistungen gemäß § 6 Oö. SOHAG ab dem 9. Jänner 2024 nicht mehr vor. Die dem Bf zuerkannte Sozialhilfeleistung sei daher per 9. Jänner 2024 einzustellen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 11. März 2024 erhoben.

Begründend wird darin zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf am 8. Jänner 2024 von der Sozialhilfeabteilung der belangten Behörde dreimal 1.801,60 Euro überwiesen erhalten habe. Diese Beträge seien die jeweils für die Monate November und Dezember 2023 sowie Jänner 2024 erfolgten Auszahlungen der Sozialhilfe aufgrund des Antrags des Bf auf Gewährung von Sozialhilfe im Oktober 2023. Ein Großteil des Vermögens des Bf, nämlich 5.404,80 Euro, bestehe somit aus der gesetzlich gebotenen Leistung der Sozialhilfe ab Antragstellung im laufenden Verfahren. Ohne diese aufgrund des Antrags des Bf auf Sozialhilfe im Oktober 2023 erfolgte Auszahlung der Sozialhilfe würde das Vermögen des Bf weit unter dem Vermögensfreibetrag liegen. Es widerspreche nicht nur dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG, würde jene Auszahlung an Sozialhilfe, welche aufgrund des gerade gestellten Antrags geleistet werde, zum Schonvermögen zählen, sondern würde dies auch zu geradezu absurden Ergebnissen führen. So könnte jede Sozialhilfebehörde die Leistung einer sechsköpfigen Familie, bestehend aus Eltern und vier minderjährigen Kindern, sofort nach Gewährung und Überweisung der Leistung in Höhe von gesamt 2.450,38 Euro monatlich wieder einstellen, da der Vermögensfreibetrag durch Auszahlung der Gesamtsumme von 7.351,14 Euro für drei Monate ab Antragstellung überschritten worden sei, wenn das Ermittlungsverfahren die maximal rechtlich zulässige Dauer von drei Monaten gemäß § 25 Abs. 1 Oö. SOHAG erreiche. Dasselbe gelte für eine

durch den Bf unverschuldete Verzögerung im Verfahren durch die Notwendigkeit, ein Rechtsmittel gegen eine abweisende oder zurückweisende Entscheidung der Behörde zu erheben, da einem derartigen Rechtsmittel, wie in diesem Fall, die aufschiebende Wirkung zukomme.
Auch nach der Judikatur des VfGH sei eine Rückforderung von irrtümlich zu viel ausbezahltem Kinderbetreuungsgeld verfassungswidrig. Diese Judikatur könne auch auf den hier vorliegenden Fall übertragen werden, da es der Bf nicht selbst in der Hand habe, wie lange das Verfahren erster Instanz oder das Beschwerdeverfahren dauert und Verfahrensverzögerungen somit dazu führen können, dass der Vermögensfreibetrag aufgrund einer Nachzahlung der Sozialhilfe überschritten werde. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt, eine Leistung von der Dauer des Behördenverfahrens, die der Betroffene nicht beeinflussen kann, abhängig zu machen. Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15. März 2024, beim Landesverwaltungsgericht eingelangt am 25. April 2024, hat die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. Jänner 2024 wurde dem Bf, seiner Gattin und deren fünf Kindern aufgrund des Antrags vom 13. Oktober 2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensbedarfs sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, befristet bis 30. April 2024, zuerkannt (Richtsätze nach § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a sowie § 7 Abs. 2 Z 3 lit. e samt Zuschlag nach § 7 Abs. 4 für ein Kind).

Weiters wurde ausgesprochen, dass jeweils jedes anrechenbare Einkommen und hinsichtlich dem jüngst geborenen Kind die Leistungen der Grundversorgung anzurechnen sind.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 wurde der Bf im Rahmen der Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht aufgefordert, unter anderem Kontoauszüge von allen vorhandenen Konten vom 1. Dezember 2023 bis 13. Februar 2024 mit allen

Einnahmen, Ausgaben sowie dem aktuellen Kontostand, geordnet, sortiert und vollständig beizubringen.

Mit E-Mail vom 29. Februar 2024 wurden die geforderten Kontoauszüge vorgelegt. Daraus ist unter anderem ersichtlich, dass am 8. Jänner 2024 eine Nachzahlung von Familienbeihilfe in Höhe von 2.671,80 Euro sowie Sozialhilfe(nach)zahlungen für die Monate November 2023, Dezember 2023 und Jänner 2024 in Höhe von insgesamt 5.404,80 Euro am 8. Jänner 2024 erfolgt sind.
Das Konto des Bf hat daher am 9. Jänner 2024 einen Kontostand in Höhe von 8.221,06 Euro aufgewiesen.

Auf das auf den Bf lautende Konto bei der Sparkasse OÖ wurden die Sozialhilfeleistungen für die gesamte Familie sowie die Familienbeihilfe überwiesen. Von diesem Konto werden auch die laufenden Wohnkosten sowie die Ausgaben für den Lebensunterhalt der gesamten Familie beglichen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter Spruchpunkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist in dieser Form unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.“

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Einstellung der Sozialhilfeleistung für seine Person mit 9. Jänner 2024 wegen Überschreiten der

Freibetragsgrenze durch die Nachzahlung von Sozialhilfeleistungen sowie von Familienbeihilfenachzahlungen.

Zu klären ist daher zunächst die Frage, ob es sich bei den Familienbeihilfenachzahlungen sowie Sozialhilfenachzahlungen um verwertbares Vermögen handelt und in weiterer Folge, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Nachzahlungen bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.

Festzustellen ist, dass im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (VwGH 26.9.2019, Ra 2018/10/0199; 18.7.2023, Ro 2021/10/0005 mwN). Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ ist in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld oder Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnittes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (VwGH 29.9.2022, Ra 2021/10/0039). Ersparnisse aus Einkommensteilen, die bei der Gewährung von Mindestsicherung außer Ansatz zu bleiben haben, sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 9.8.2016, Ra 2015/10/0134) als Vermögen im Sinne der Regelungen über die Sozialhilfe anzusehen.

Nach dem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Grundsatz der Subsidiarität bildet gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 Oö. SOHAG der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 eine sachliche Voraussetzung für die Zuerkennung der Sozialhilfe.

In Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur handelt es sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts sowohl bei Nachzahlungen von Familienbeihilfe als auch bei Nachzahlungen von Sozialhilfe um verwertbares Vermögen. Nach § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG ist grundsätzlich auch verwertbares Vermögen bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen.

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens regelt § 16 Oö. SOHAG. Demnach unterliegt das Vermögen einer bezugsberechtigten Person unter anderem dann keiner Anrechnung oder Verwertung, soweit das verwertbare

Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.
Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung hat Vermögen bis zur Freibetragsgrenze (600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes) außer Betracht zu bleiben.

Die Materialien (AB 1180/2019 Blg. Oö. LT XXVIII GP, 21) führen dazu Folgendes aus:
„Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, dass weder Z 1 und Z 2 oder Abs. 2 unterfällt und daher prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (z.B. Bargeld, Sparbücher, Schmuck), einen begrenzenten Betrag, der der bezugsberechtigen Person als Schonvermögen verbleiben soll. Unter sonstiges Vermögen können auch einmalige freiwillige Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden bzw. einmalige Spenden fallen, sofern sie nicht ohnehin bereits nach § 15 Abs. 1 keiner Anrechnung unterliegen. Das Schonvermögen steht jeder bezugsberechtigten Person zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht anzurechnen oder zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes nicht übersteigen.“

Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde nicht berücksichtigt, dass auf das Girokonto des Bf nicht nur die Sozialhilfeleistungen für seine Person, sondern für die gesamte Familie überwiesen wurden und auch die Familienbeihilfenachzahlung nicht nur die Person des Bf berührt. Auch wenn die Gattin des Bf ein eigenes Konto besitzt, erfolgten die Unterstützungszahlungen für die gesamte Familie auf das Konto des Bf und werden auch die laufenden Kosten für den Lebensunterhalt der gesamten Familie von diesem Konto beglichen.

In Zusammenschau mit § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG und insbesondere den Gesetzesmaterialien, wonach das Schonvermögen jeder bezugsberechtigten Person zusteht und sich dieses daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigten Person um jeweils diesen Prozentsatz erhöht, können nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Nachzahlungen nicht der Person des Bf alleine zugerechnet werden.

Die Einstellung der dem Bf für seine eigene Person gewährten Sozialhilfe mit der Begründung, dass die Freibetragsgrenze überschritten wurde, ist somit nicht zurecht erfolgt.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner